
1070/A XXVII. GP

Eingebracht am 20.11.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das *Allgemeine Sozialversicherungsgesetz*, das *Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz* und das *Bauern-Sozialversicherungsgesetz* geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das *Allgemeine Sozialversicherungsgesetz*, das *Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz* und das *Bauern-Sozialversicherungsgesetz* geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, wird wie folgt geändert:

1. In § 744 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten auch alle Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, wenn die pensionsbeziehende Person am 31. Dezember 2020 darauf Anspruch hat."

2. Dem § 744 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7) Rechtsträger, die Leistungen nach Abs. 2 dritter Satz auszahlen, haben die Höhe dieser Leistungen dem zuständigen Pensionsversicherungsträger mitzuteilen. Der Pensionsversicherungsträger hat sodann diesen Rechtsträgern das Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 mitzuteilen."

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

(8) (Verfassungsbestimmung) Die Anpassung für das Kalenderjahr 2021 von Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, darf die Erhöhung nach Abs. 1 unter Heranziehung des Gesamtpensionseinkommens nach Abs. 2 nicht überschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, wird wie folgt geändert:

1. In § 382 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten auch alle Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, wenn die pensionsbeziehende Person am 31. Dezember 2020 darauf Anspruch hat. "

2. Dem § 382 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Rechtsträger, die Leistungen nach Abs. 2 dritter Satz auszahlen, haben die Höhe dieser Leistungen dem zuständigen Pensionsversicherungsträger mitzuteilen. Der Pensionsversicherungsträger hat sodann diesen Rechtsträgern das Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 mitzuteilen."

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, wird wie folgt geändert:

1. In § 376 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten auch alle Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, wenn die pensionsbeziehende Person am 31. Dezember 2020 darauf Anspruch hat. "

2. Dem § 376 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Rechtsträger, die Leistungen nach Abs. 2 dritter Satz auszahlen, haben die Höhe dieser Leistungen dem zuständigen Pensionsversicherungsträger mitzuteilen. Der Pensionsversicherungsträger hat sodann diesen Rechtsträgern das Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 mitzuteilen."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem **Ausschuss für Arbeit und Soziales** zuzuweisen.

Begründung

Artikel 1 bis 3: ASVG, GSVG, BSVG

Durch das Pensionsanpassungsgesetz 2021 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurden die Pensionserhöhungen bei den gesetzlichen Pensionen mit 35 Euro gedeckelt. Ziel des Antrags ist es, diese Deckelung auch bei den Sonderpensionen einzuziehen. Damit werden in jedem Fall bis zu 30.000 außergewöhnlich hohe Pensionen (über der ASVG-Höchstpension) in die Deckelung der Pensionsanpassung mit einbezogen - etwa die Nationalbankpensionen oder die Kammerpensionen.

Gesamtpensionseinkommens von € ... bis €					
			Männer	Frauen	gesamt
	€	€			
1	0	513	154.394	297.008	451.402
2	513	1.026	103.747	325.752	429.499
3	1.026	1.539	145.180	248.940	394.120
4	1.539	2.052	167.330	153.001	320.331
5	2.052	2.565	138.400	82.720	221.120
6	2.565	3.078	90.522	38.853	129.375
7	3.078	3.591	28.751	14.828	43.579
8	3.591	7.182	10.707	12.795	23.502
9	7.182	10.773	1.559	371	1.930
10	10.773	14.364	189	28	217
11	14.364	17.955	42	12	54
12	mehr als	17.955	20	2	22
Alle			840.841	1.174.310	2.015.151

Datenquelle: Auswertung der PVA, eigene Berechnungen

Quelle: Sozialministerium, Anfragebeantwortung 3850/AB XXVI. GP
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_03850/index.shtml)